

RS Vwgh 2001/3/28 2000/13/0066

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.03.2001

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/08 Sonstiges Steuerrecht

53 Wirtschaftsförderung

Norm

StruktVG 1969 §8;

StruktVG 1969 Art3;

UmgrStG 1991 Art3;

VwGG §34 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2000/13/0093 B 2. August 2000 RS 1 (hier nur erster Satz)

Stammrechtssatz

Bei Einbringungsvorgängen (auch unter Anwendung des Art III des StruktVG oder Art III des UmgrStG 1991) wird die aufnehmende Kapitalgesellschaft nicht Gesamtrechtsnachfolgerin des bisherigen Betriebsinhabers (Hinweis B 13.12.1991, 91/13/0220; B 27.5.1999, 99/15/0014 und 0015). Rechte der beschwerdeführenden GmbH würden durch den angefochtenen Bescheid damit nur dann berührt, wenn sie selbst als Haftungspflichtige für Steuerverbindlichkeiten des einbringenden Einzelunternehmens herangezogen würde, oder wenn der angefochtene Bescheid einen nach der Einbringung gelegenen Zeitraum erfasst hätte.

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Grundsätzliches zur Parteistellung vor dem VwGH Allgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000130066.X01

Im RIS seit

26.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at